

Ornithologische



Herausgegeben vom

Deutschen

Vereine zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaktion von G. v. Schlehtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebr.

Redigiert von

Dr. Carl R. Sennicke

in Gera (Neuß),

Dr. Frenzel,

Professor Dr. O. Tashenberg.

Bereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mk. u. erhalten dafür die Monatschrift vollfrei (in Deutschl.). — Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. — Zahlungen werden an den Vereins-Rendanten-Hrn. Meldeamt's-Vorst. Rohmer in Zeitz erbeten.

Die Redaktion der Anzeigenbeilage führt die Firma Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus; alle für dieselbe bestimmten Anzeigen bitten wir an diese direkt zu senden.

Kommissions-Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

————— Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. —————

XXVI. Jahrgang.

April 1901.

Nr. 4.

Inhalt: An die geehrten Vereinsmitglieder. — P. G. Clodius: Zur Krammetsvogelfrage. — Cand. med. Blumhardt: Eine Beobachtung des europäischen Aустernfischers (Haematopus ostrilegus) im Binnenland. — Pastor Dr. Fr. Lindner: Grundstein zur Ornis des Fallsteingebietes. (Fortsetzung.) — F. Thienemann: Plauderei über das Kaphuhn. (Mit Schwarztafeln III und IV.) — Dr. F. Henrici: Besuche auf dem Karrasch-See (Westpreußen). — Kleinere Mitteilungen: Internationales Vogelschutzgesetz. Kuckhäher. Meisen und Laubvögel auf gemeinsamen Herbststreichzügen. Erlegter Fregast. Der beleidigte Storch zu Heilbronn. Die drei Vögel zu Hohenschwangau. — Literarisches.

An die geehrten Vereinsmitglieder.

Diejenigen Mitglieder, welche Wert auf eine Zeitschrift über Geflügelzucht legen, seien darauf aufmerksam gemacht, daß uns die Redaktion und der Verlag des „Geflügelzüchters“ in die Lage gesetzt haben, unseren Mitgliedern diese Zeitschrift umsonst zu liefern. Diejenigen, welche von diesem Angebote Gebrauch zu machen gesonnen sind, ersuchen wir hierdurch, den Betrag von M. 2,— für Porto an unseren Vereinsrendanten Herrn Rohmer in Zeitz einzusenden, worauf ihnen die Zeitschrift für dieses Jahr postfrei allwöchentlich zugehen wird.

Der Vorstand.

Zur Krammetsvogelfrage.

Von P. G. Clodius.

Mit hoher Genugthuung werden es alle Leser begrüßt haben, was Herr Dr. Bräß auf S. 3 mitteilt, daß es dem Dresdener ornithologischen Verein gelungen ist, der Vernichtung unserer herrlichen Singdrossel im Königreich Sachsen einen energischen Damm entgegenzustellen. Derselbe wird sich von vorzüglicher Wirkung erweisen, wenn alle Vogelfreunde unnahe sichtlich jeden Fall zur Anzeige bringen, wo Singdrosseln und Amseln als Krammetsvögel verkauft werden. Geschieht das nicht, dann ist jene königliche Verordnung doch nur ein toter Buchstabe. Es sei daher Ehrenpflicht jedes Vogelfreundes, derselben nun auch zu lebendiger Wirkung zu verhelfen durch — Anzeige von Singdrosselverkäufen. Dürfen diese nicht mehr verkauft werden, so hören thatsächlich die Dohuensteige zum großen Teil auf, denn das ist ja eine allbekannte Thatsache, daß in Nord und Süd und Ost und West Singdrosseln die eigentliche Beute des Dohuensteiges sind; daneben noch Weindrosseln (*T. iliacus*), alles andere ist gänzlich unbedeutend.

Was diesen Erfolg in Sachsen zuwege gebracht hat, ist die deutliche Angabe betreffenden Gesetzes, daß unter „Krammetsvogel“ *Turdus pilaris* verstanden ist unter Ausschluß aller anderen Drosseln.

Leider ist aber ein solcher Schutz aller Drosseln, außer dem *Turdus pilaris*, auf Grund des Reichsvogelschutzgesetzes ganz unmöglich! Das muß ich entgegen Herrn Dr. Bräß ausdrücklich betonen. Ich bin mit ihm eins in dem Wunsche, es wäre möglich, denn gerade der Schutz der Singdrossel, als unseres herrlichsten Frühlingsjägers, liegt mir gewaltig am Herzen. Aber soll es auf Grund des Reichsgesetzes möglich sein, so muß dies an der betreffenden Stelle — § 8 — geändert werden, und ob dazu im Reichstage jetzt eine Mehrheit vorhanden ist, weiß ich nicht; damals (1888) war sie nicht zu haben! Um zu wissen, was mit „Krammetsvögeln“ im Reichsgesetz gemeint ist, muß man an die Verhandlungen damals zurückdenken. Es handelte sich um Verbot oder Erlaubnis des Fangens

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [An die geehrten Vereinsmitglieder. 113-114](#)